

ACHTUNG:

Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

Risiken der Steuererklärung in Papierform:

- Fehler beim Ausfüllen
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten Ihnen keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

Schenken Sie Ihr Geld nicht dem Finanzamt!

Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer dauert die Steuererklärung nur eine Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es dafür 1.069 Euro zurück!



5-Euro-Gutschein für smartsteuer:

Als Steuern.de-Nutzer sparen Sie gleich doppelt.

Ihr Gutschein-Code: STEUERFORMULAR

Gleich loslegen unter www.smartsteuer.de



Anlage AUS

Jeder Ehegatte / Lebenspartner
mit ausländischen Einkünften hat eine
eigene Anlage AUS abzugeben. stpfl. Person /
Ehemann / Person A Ehefrau / Person B

Name

1

Vorname

2

Steuernummer

Ifd. Nr.

der Anlage

3

Ausländische Einkünfte und Steuern

Steuerpflichtige ausländische Einkünfte, die in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung
enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive
ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind
– Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –

9

1. Staat /

Spezial-Investmentfonds

10

2. Staat /

Spezial-Investmentfonds

30

3. Staat /

Spezial-Investmentfonds

50

4

Einkünfte

(einschließlich der Einkünfte
nach § 20 Abs. 2 AStG)
– bei mehreren Einkunftsarten:
Einzelangaben bitte lt. gesonderter
Aufstellung –

Einkunftsquellen

Einkunftsquellen

Einkunftsquellen

5

Enthalten in Anlage(n)
und Zeile(n)

6

Einkünfte (einschließlich der
gemäß § 3 Nr. 40 und § 3c
Abs. 2 EStG steuerfreien Teile
sowie Teilfreistellungsbeträge
i. S. d. §§ 20, 21 InvStG)

EUR

EUR

EUR

7

07 , – 27 , – 47 , –

8

In Zeile 7 enthaltene Einkünfte,
für die § 3 Nr. 40 und § 3c
Abs. 2 EStG Anwendung finden08 , – 28 , – 48 , –

9

In Zeile 7 enthaltene zu berück-
sichtigende Teilfreistellungs-
beträge i. S. d. §§ 20, 21 InvStG15 , – 35 , – 55 , –

10

In Zeile 7 abgezogene
ausländische Steuern
nach § 34c Abs. 2 EStG13 , – 33 , – 53 , –

11

In Zeile 7 abgezogene
ausländische Steuern
nach § 34c Abs. 3 EStG , – , – , –

Anzurechnende ausländische Steuern

EUR

EUR

EUR

12

für alle Einkunftsarten

09 , – 29 , – 49 , –

13

In Zeile 12 enthaltene
fiktive ausländische
Steuern nach DBA , – , – , –

Die Eintragungen in den Zeilen 14 bis 22 sind nur in der ersten Anlage AUS vorzunehmen.

Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34c Abs. 5 EStG

EUR

14

In Zeile 7 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird

800 , –

Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 12, 14 AStG (in den Anlagen G, KAP, KAP-BET, L, S enthalten)

Hinzurechnungsbetrag lt. Feststellung des Finanzamts (zuzüglich der anzurechnenden ausländischen Steuern lt. Zeile 16)

Finanzamt und Steuernummer

Staat

EUR

15

801 , –

16

Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung

802 , –

17

Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung

803 , –

Familienstiftungen nach § 15 AStG (in den Anlagen G, KAP [Zeile 49], L, S, V enthalten)

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer

EUR

18

818 , –

19

Auf Antrag nach § 15 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende
ausländische Steuern lt. Feststellung819 , –

20

Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern
auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung lt. Feststellung820 , –

Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG (in den Anlagen G, S enthalten)

EUR

21

Inländische Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG

824 , –

EUR

Ct

22

Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG

825 , –

Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG zu den Zeilen 4 bis 17

9

	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2019	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinnminderungen 2020	enthalten in Anlage und Zeile	positive Einkünfte 2020	enthalten in Anlage und Zeile	Summe der Spalten 3, 4 und 6
	1	2	3	4	5	6	7	8
			EUR	EUR		EUR		EUR
31	1	Nr. <input type="text"/> ESiG						
32	2	Nr. <input type="text"/> ESiG						
33	3	Nr. <input type="text"/> ESiG						
34	4	Nr. <input type="text"/> ESiG						
35	5	Nr. <input type="text"/> ESiG						

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG ohne steuerfreien Arbeitslohn lt. Anlage N Zeile 22 und / oder 24 sowie ohne Einkünfte lt. Zeile 45

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart	Einkünfte
				EUR
36	1			810 <input type="text"/> ,
37	2			811 <input type="text"/> ,
38	3			812 <input type="text"/> ,
39	4			813 <input type="text"/> ,
40	5			814 <input type="text"/> ,
41	Summe der ausländischen Kapitalerträge, die im Inland dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen			817 <input type="text"/> ,

In den Zeilen 36 bis 40 enthaltene

42	Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, für die die Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG vorzunehmen ist	815	<input type="text"/> ,
43	außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG, soweit nicht in Zeile 42 enthalten	816	<input type="text"/> ,
44	Bei den in den Zeilen 36 bis 40 erklärten Einkünften handelt es sich in Zeile <input type="text"/> um ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG.		

Hinweis zu den Zeilen 36 bis 40:

Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der in Deutschland steuerfreien Einkünfte an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage einreichen.

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG i. V. m. privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkünfte
			EUR
45	<input type="text"/>	<input type="text"/>	826 <input type="text"/> ,
46	Es wurden verbleibende negative Einkünfte nach § 10d EStG zum 31.12.2019 festgestellt.		
47	Die 2019 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2020 aus Zeile 45 soll wie folgt begrenzt werden:		
			<input type="text"/> ,

Nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2019	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinnminderungen 2020	positive Einkünfte 2020	Summe der Spalten 3 bis 5	positive Summe lt. Spalt. 6 enthalten in Zeile
	1	2	3	4	5	6	7
			EUR	EUR	EUR	EUR	
48	1	Nr. <input type="text"/> ESiG					
49	2	Nr. <input type="text"/> ESiG					
50	3	Nr. <input type="text"/> ESiG					
51	4	Nr. <input type="text"/> ESiG					
52	5	Nr. <input type="text"/> ESiG					